

Beitragsordnung der Sängervereinigung 1924 Hochheim am Main e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Der Verein erlässt laut § 3.2 seiner Satzung mit Wirkung zum 14.05.2022 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedbeitrag.

§ 3 Beschlussfassung und Änderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag pro Monat	Mitgliedsbeitrag pro halbes Jahr	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
Fördernde Mitglieder		17,50€	35,00€
Aktive Mitglieder über 18 Jahre		65,00€	130,00€
Aktive Mitglieder unter 18 Jahre		48,00€	96,00€
Aktive Mitglieder im Familienchor über 18 Jahre	5,00€	30,00€	60,00€
Projektmitglieder im Kindergarten	9,00€		
Projektmitglieder	5,00€		
Ehrenmitglieder			frei

1. Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder können dabei wählen, ob der Beitrag jährlich oder anteilig halbjährlich eingezogen wird.

Das Mitglied kann einen Einzug pro Quartal explizit fordern. Der Jahresbeitrag wird dann anteilmäßig vierteljährlich im 2. Monat des Quartals eingezogen.

Hat das Mitglied einem Bankeinzug nicht zugestimmt, hat es für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

Für Kinder/Jugendliche kann eine abweichende Vereinbarung des Lastschrifteinzugs getroffen werden.

2. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt eingezogen:

	Fälligkeitsdatum
jährlich	01.02.
Anteilig halbjährlich	01.02., 01.08.
Anteilig vierteljährlich	01.02., 01.05., 01.08., 01.11.

Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

Hat das Mitglied einem Bankeinzug nicht zugestimmt, ist der Jahresbeitrag bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereines zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.

3. Beitragsrückstand

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen. Ist der Beitrag bis zum Fälligkeitstag nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen, befindet sich der Zahlungspflichtige im Verzug und es erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsaufforderung innerhalb der nächsten 14 Werktage. Zusätzlich wird eine Mehraufwandsgebühr von 2,00€ erhoben.

Erfolgt zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Zusätzlich wird eine Mehraufwandsgebühr von 5,00€ erhoben.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr plus eine Mehraufwandsgebühr in Höhe von 2,00€ vom Vereinsmitglied zu tragen. Gleiches gilt auch, wenn das Mitglied ohne Angabe von Gründen den Beitrag widerruft oder das Konto zum Zeitpunkt des Einzuges erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

	Gebühren
<ul style="list-style-type: none"> Nicht ausreichende Deckung des Kontos bei Lastschrifteinzug Widerruf der Lastschrift ohne Angabe von Gründen Konto ist zum Zeitpunkt des Einzuges Erloschen 	Gebühr für Rücklastschrift + 2,00€
1. Mahnung	2,00€
2. Mahnung	5,00€

4. Soziale Härtefälle

Der geschäftsführende Vorstand kann das Mitglied im Einzelfall von der Beitragspflicht befreien oder diese vorübergehend aussetzen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 5 Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.

In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 6 Vereinskonto

Zahlung sind nur auf folgendes Konto zulässig:

IBAN: DE62 5105 0015 0213 0214 35

BIC: NASSDE55XXX

Bank: Nassauische Sparkasse Hochheim / Main

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich angezeigt werden.

Für die Mitglieder des Familien-, Bambino-, Kinder- und Jugendchores besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. eines Kalenderjahres.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Das Mitglied ist verpflichtet bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.